

**INSTITUT FÜR NACHHALTIGKEIT,
UNTERNEHMENSRECHT UND REPORTING
E.V. (INUR)**

Satzung

vom 24. Mai 2022

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Institut für Nachhaltigkeit, Unternehmensrecht und Reporting e. V.“ (INUR e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECKBESTIMMUNG

1. Der Verein verfolgt den Zweck, durch einen intensiven Gedankenaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis die wissenschaftliche Arbeit zu Nachhaltigkeitsthemen aus unternehmensrechtlicher Perspektive im weiteren Sinne (Gesellschaftsrecht, Corporate Governance, finanzielle und nicht-finanzielle Berichterstattung, Steuerrecht u.a.) zu fördern und das Institut für Nachhaltigkeit, Unternehmensrecht und Reporting der Universität zu Köln zu unterstützen. Der Verein will außerdem ein Netzwerk zwischen der Universität zu Köln, weiteren in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen, Doktoranden, aktiven und ehemaligen Studierenden und der Praxis aufbauen und pflegen.
2. Der Verein soll die Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen anstreben:
 - a. Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Praktikern, Politik und Wissenschaftlern sowie mit anderen Institutionen;
 - b. Durchführung wissenschaftlicher Gesprächsrunden und Veranstaltungen (insbesondere Symposien, Seminare, Vorträge) und Forschungsvorhaben;
 - c. Unterstützung ergänzender Studien- und Weiterbildungsangebote;
 - d. Unterstützung der Ausstattung des Instituts für Nachhaltigkeit, Unternehmensrecht und Reporting der Universität zu Köln, insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln für Personal und Bibliothek sowie Recherchemöglichkeiten zu den vom Förderzweck umfassten Rechtsgebieten;
 - e. Vergabe von Forschungsaufträgen und Förderung der Publikation von Forschungsergebnissen (z.B. durch Druckkostenzuschüsse).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des

Vereins nachhaltig zu fördern. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede(r) Student(in) eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs einer Universität im In- oder Ausland werden.

2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personenvereinigungen. Die außerordentliche Mitgliedschaft wandelt sich nach dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses (1. Juristisches Staatsexamen, Diplom, Bachelor-Abschluss) in eine ordentliche Mitgliedschaft. Wird kein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht, endet die außerordentliche Mitgliedschaft mit Beendigung des Studiums, spätestens aber nach 5 Jahren oder durch Tod.
4. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. In der Mitgliederversammlung darf das Stimmrecht durch einen Vertreter ausgeübt werden, wenn eine entsprechende Vollmacht in Textform vorgelegt wird. Alle außerordentlichen Mitglieder des Vereins haben kein Stimmrecht bei der Wahl und Entlastung des Vorstands, Wahl des Beirats, des Steering Committees (§ 6) und des Rechnungsprüfers sowie bei der Festlegung des Jahresprogramms. Davon unberührt bleibt das Rederecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Die Mitglieder entrichten jährliche Mitgliederbeiträge.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

§ 6 BERATENDE GREMIEN

Auf Empfehlung des Vorstands können ein ehrenamtliches Steuerungsgremium (Steering Committee) sowie ein Beirat (Wissenschaftlicher und Politischer Beirat) eingerichtet werden. Das Steering Committee und der Beirat sollen den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke unterstützen, namentlich Vorschläge für Projektideen und deren Priorisierung unterbreiten, und die Vernetzung zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie zur Politik fördern.

Wird ein Steering Committee eingerichtet, sind die Gründungsmitglieder des Vereins geborene Mitglieder dieses Steuerungsgremiums. Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands nach Maßgabe des § 7 Nr. 1 gewählt werden.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands; die Mitgliederversammlung wählt dabei zugleich einen Vorsitzenden des Vorstands, einen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister;
 - auf Vorschlag des Vorstands, Wahl der weiteren Mitglieder des Steering Committees (s. § 6);
 - Wahl des Rechnungsprüfers;
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts;
 - Festlegung des Jahresprogramms;
 - Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich, bei Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, per E-Mail, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- oder E-Mail-Adresse. Zur Fristwahrung genügt der Versand der Einladungen durch den Verein.
3. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können (Mitgliederversammlungen im virtuellen Raum durch elektronische Kommunikationsmittel, Online-Mitgliederversammlungen). Ebenso sind Stimmabgabe in Textform durch das einzelne Mitglied im Vorfeld ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ohne Versammlung der Mitglieder zulässig. Der Vorstand wird ermächtigt, Details (z.B. zu Videokonferenzsystemen, Teilnehmerregistrierung und Abstimmungsprozess), in einer Nebenordnung zu dieser

Satzung zu regeln. Die Nebenordnung ist nicht Teil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Nebenordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Nebenordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (schriftlich oder per E-Mail) einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Nr. 3 bleibt unberührt (online Stimmabgabe). Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, eine Umwandlung oder die Auflösung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; ferner muss bei der Abstimmung mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
2. Nach jeweils vierjähriger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Für die Beratungen und Beschlussfassungen des Vorstands gilt § 7 Nr. 3 der Satzung entsprechend (Online-Kommunikation).
5. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.

§ 9 EINNAHMEN UND AUSGABEN; KASSENPRÜFUNG

1. Die Einnahmen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen sich zusammensetzen aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke des Vereins verwendet werden.
3. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Wahl des Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität zu Köln, Institut für Nachhaltigkeit, Unternehmensrecht und Reporting, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zur Förderung von Forschungen auf den Gebieten Nachhaltigkeit aus der Perspektive des Unternehmensrechts zu verwenden hat.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 24. Mai 2022 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: